

Satzung des Vereins zur Förderung der Partnerschaft Cecina - Gilching e.V.

§ 1: Name, Sitz, Gerichtsstand Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Partnerschaft „Cecina-Gilching“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gilching, seine postalische Anschrift ist die des 1. Vorsitzenden.
3. Gerichtsstand des Vereins ist Starnberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Jugendaustausch, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.
Der weitere Zweck des Vereins ist die Förderung aller Bestrebungen, persönliche Kontakte mit Bürgern Italiens zu pflegen, vornehmlich der Bürger der Gilchinger Partnerstadt Cecina. Auf die Förderung des Jugendaustausches ist besonderes Augenmerk zu richten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt für Körperschaften zu beantragen.
3. Politisch und konfessionell ist der Verein „neutral“. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3: Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1.
 - a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in Gilching werden.
 - b) Ehepaare und Familien mit Wohnsitz in Gilching können eine Ehepaar- oder Familienmitgliedschaft erwerben. Volljährigen Jugendlichen ist die Familienmitgliedschaft unter der Bedingung zu gestatten, dass sie dem Haushalt der Eltern angehören und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmeregelungen hierzu sind auf Beschluss des Vorstandes möglich. Beendet ein Jugendlicher die Familienmitgliedschaft, so kann er innerhalb einer Frist von drei Monaten seinen Verbleib im Verein erklären – bei gleichzeitiger Verpflichtung zu eigener Beitragszahlung.
 - c) Juristischen Personen kann die Mitgliedschaft ebenfalls gewährt werden.
 - d) Außerhalb von Gilching wohnhaften Personen kann die Mitgliedschaft gewährt werden.

2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich gleichzeitig verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Bei Nichtaufnahme in den Verein steht dem Antragsteller, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Finanzielle Zuwendungen an den Verein werden nicht erstattet.
 - b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mindestens zwei Jahre im Rückstand ist.
 - c) Bei erheblichen Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Ein auszuschließendes Mitglied ist vorher durch den Vorstand zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 1 Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss, nach Anhörung des Auszuschließenden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

III. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages für Einzelmitglieder, Ehepaare, Familien und juristische Personen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5: Die Mitgliederversammlung

I. Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3.
2. Jedes anwesende, volljährige Mitglied, jede juristische Person und alle Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

II. Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Revisoren
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern
 - sonstige Fragen des Vereinsgeschehens.

III. Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich, per Email oder per Fax einzuberufen:
 - a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, nach Möglichkeit im 1. Quartal des Kalenderjahres.
 - b) auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen stattfinden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Gründe hierfür sind bekanntzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein von diesem Beauftragter.

IV. Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde und wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Erscheinen weniger Mitglieder, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der 2. Einladung besonders hinzuweisen.
2. Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
3. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis spätestens 4 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich, unter Angabe von Gründen, an den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, eingereicht werden.

4. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung anzukündigen. Sie bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst.
5. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in diese Niederschriften.

§ 6: Der Vorstand

I. Zusammensetzung, Vertretungsberechtigung, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, drei Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten.
3. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

II. Zuständigkeiten

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Vorbereitung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinslebens
2. Ausgaben von mehr als 1.000 Euro sind durch Beschluss des Vorstandes (§ 6 Abs. II Ziff.1 der Satzung) zu genehmigen.

III. Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der 1. und 2. Vorstand, der Kassier und Schriftführer sind einzeln und geheim zu wählen. Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bestellen.

IV. Beschlussfassung

1. a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Zu den Sitzungen lädt der
1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von diesen Beauftragter schriftlich ein, unter
Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, wobei die Tagesordnung anzugeben ist.
b) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal. Auf Wunsch von mindestens 3
Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei
Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu
unterschreiben und aufzubewahren ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
die Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
4. Diese Niederschriften sind allen Vorstandmitgliedern, spätestens mit der nächsten
Sitzungseinladung zuzustellen.

§ 7: Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf 2 Jahre zwei Revisoren.
2. Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der
Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 8: Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit
Aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das gesamte
Vereinsvermögen der Gemeinde Gilching zu, die es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9: Inkrafttreten der Satzung

Satzung errichtet am 20.02.1990 und in den Mitgliederversammlungen vom 14.12.1992 und
08.04.2016 geändert.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 10.2.2017.